

Vorblatt

Ziel(e)

- Die Landesverwaltung wird über ihre Beiträge zur Zielerreichung bei der Lösung von gesellschaftlichen Problemen gesteuert (wirkungsorientierte Steuerung). Dabei wird sie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des geltenden Regierungsprogrammes, internationaler Standards (Sustainable Development Goals) und geänderter organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen (Budgetstruktur, eRZL) bestmöglich unterstützt.
- Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird effizient abgewickelt (Vereinfachungen, Ausnahmen).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die Verpflichtung zur Prüfung eines jeden Globalbudget-Wirkungszieles auf seinen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt wird auf seinen Beitrag zum Klimaschutz und zu Globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs) erweitert.
- Aufhebung der Begrenzung der Anzahl von Wirkungszielen pro Globalbudget und deren Indikatoren
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vorhaben wird auf Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen erweitert.
- Die Ausnahmen von der verpflichtenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden erweitert.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in den Wirkungsdimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“, „Gender und Diversität“ wird auf die Wirkungsdimension „Umwelt“ wie insbesondere Klimaschutz erweitert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich geringfügige Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Begründung: Die Verordnung zur Wirkungsorientierung umfasst haushaltsrechtliche Vorschriften, die sich im Wesentlichen an die haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen richten und somit grundsätzlich keine Außenwirkung entfalten sowie zudem keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge haben.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten 2020 (VOWO 2020)
Einbringende Stelle:	Landesamtsdirektion
Laufendes Finanzjahr:	2020
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel (Bereich LH Schützenhöfer, Globalbudget Landesamtsdirektion) bei:

„Der Bevölkerung steht eine kompetente, bürgernahe und kostengünstige Landesverwaltung unter Gewährleistung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die Bediensteten zur Verfügung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der Landtag Steiermark fasste im November 2012 den Grundsatzbeschluss zum Projekt Haushaltsreform. Rechtliche Grundlagen wurden mit einer Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010), LGBl. Nr. 175/2013, und dem Stmk. Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG 2014), LGBl. Nr. 176/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2018, geschaffen.

Dabei wurde die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung aufgenommen, die auch den bisherigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) und die Berücksichtigung der Gleichstellung insbesondere von Frauen und Männern umfasst.

Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung gemäß § 2 Abs. 3 StLHG umfasst sind:

- die jährliche Haushaltsplanung (Landesbudgetentwurf),
- das Wirkungscontrolling (intern und ressortübergreifend),
- die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie deren interne Evaluierung und
- die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

Die Wirkungsorientierung soll so in den Steuerungsprozessen verankert werden und die wesentlichen Handlungsfelder in jedem Bereich klar darstellen. Dadurch werden die Zweckmäßigkeit und Bürgernähe der Verwaltung verbessert und auch eine laufende Aufgabenkritik ermöglicht.

Die mit der Wirkungsorientierung verbundenen Aufgaben waren bisher in der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 – VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, näher geregelt.

Nicht zuletzt aufgrund der neuen Zielsetzungen im geltenden Regierungsprogramm „Agenda Weiß-Grün“ (Klimacheck, Prüfung der Klimarelevanz von Förderungen etc.), der Änderungen in der Ressortverteilung (insb. Wechsel von Aufgaben in ein anderes Globalbudget) und der technischen Weiterentwicklungen wie des zentralen Informationssystems (eRZL) war die geltende Verordnung zu überarbeiten.

Auch die Erfahrungen der inzwischen mehrjährigen Praxis haben gezeigt, dass die Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) in einigen Fällen unnötigen Arbeitsaufwand verursacht, ohne dass sich im Hinblick auf die Wirkungsorientierung ein wesentlicher Nutzen ableiten lässt.

Es handelt sich dabei neben den bereits bisher ausgenommenen Fällen der redaktionellen Anpassungen von Regelungsvorhaben und der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von Beträgen vor allem um Verordnungen, welche für einen zeitlich und örtlich sehr eingeschränkten Zeitraum erlassen werden (z. B. Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten an einem bestimmten Tag) oder solche, mit denen (aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) kostendeckende Tarife festgelegt werden.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird auf eine Novellierung der geltenden Verordnung zur Wirkungsorientierung verzichtet und soll die Verordnung zur Gänze neu erlassen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Würde die derzeit geltende Verordnung über die Wirkungsorientierung beibehalten,

- könnten nicht alle mit den Globalbudgets verbundenen wesentlichen Aufgaben im Budget abgebildet werden, da durch die bisherige zahlenmäßige Begrenzung nicht ausreichend Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt werden könnten;
- könnte dem geltenden Regierungsprogramm im Hinblick auf die Berücksichtigung von klimaschutzrelevanten Aspekten bei der wirkungsorientierten Budgetierung und Steuerung nicht Rechnung getragen werden;
- müssten weiterhin WFA in Fällen durchgeführt werden, in denen der Aufwand zur Durchführung einer solchen nicht im Verhältnis zum erzielten Nutzen bzw. der beabsichtigten Wirkung steht.

Ziele

Die Landesverwaltung wird über ihre Beiträge zur Zielerreichung bei der Lösung von gesellschaftlichen Problemen gesteuert (wirkungsorientierte Steuerung). Dabei wird sie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des geltenden Regierungsprogrammes, internationaler Standards (Sustainable Development Goals) und geänderter organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen (Budgetstruktur, eRZL) bestmöglich unterstützt.

Es wird die Möglichkeit einer umfassenden Darstellung der mit dem jeweiligen Globalbudget verbundenen Aufgaben geschaffen.

Mit den verpflichtenden Wirkungsdimensionen bei der WFA und der verpflichtenden Prüfung der Globalbudget-Wirkungsziele auf ihren Beitrag zur Gleichstellung, zum Klimaschutz und zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs) sollen im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Steuerung Mindeststandards festgelegt und die Verfolgbarkeit der Ziele ermöglicht werden.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird effizient abgewickelt (Vereinfachungen, Ausnahmen).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen sollen nur in jenen Fällen durchgeführt werden, in denen eine wirkungsorientierte Steuerung möglich ist.

Maßnahmen

Die Verpflichtung zur Prüfung jedes Globalbudget-Wirkungszieles auf seinen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt wird auf seinen Beitrag zum Klimaschutz und zu Globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs) erweitert.

Bereits bei der Budgeterstellung haben die haushaltsleitenden Organe zu beurteilen, inwieweit die von ihnen festgelegten Wirkungsziele zur Gleichstellung, zum Klimaschutz oder zu Erreichung der SDGs beitragen. Dies soll im zentralen Informationssystem (eRZL) geschehen.

Aufhebung der Begrenzung der Anzahl von Wirkungszielen pro Globalbudget und deren Indikatoren

Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der Globalbudgets und der damit verbundenen Aufgaben war durch die bisherige Beschränkung auf maximal fünf Ziele eine wirkungsorientierte Steuerung nicht möglich, da sich die vielfältigen Aufgaben oft nicht abbilden ließen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vorhaben wird auf Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen erweitert.

Neben Gesetzen, Verordnungen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zählen zu den Regelungsvorhaben auch Förderungsrichtlinien, da sie ebenso bestimmte Entwicklungen/Ziele verfolgen und mit finanziellen Belastungen verbunden sind. Bei der Erarbeitung von Förderungsrichtlinien ist daher ebenfalls eine WFA durchzuführen und als Anhang dem zu beschließenden Entwurf der Richtlinie beizulegen (siehe auch Erläuterungen im Besonderen Teil).

Die Ausnahmen von der verpflichtenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden erweitert.

Aus Effizienzgründen sollen – in Ergänzung zu den bereits bisher geltenden Ausnahmen – von der verpflichtenden WFA auch Verordnungen ausgenommen werden, die lediglich die Festsetzung von kostendeckend ermittelten Tarifen beinhalten oder nur für einen zeitlich und örtlich eingeschränkten Geltungsbereich erlassen werden (z. B. Ladenöffnungszeitenverordnung).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in den Wirkungsdimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“, „Gender und Diversität“ wird auf die Wirkungsdimension „Umwelt“ wie insbesondere Klimaschutz erweitert.

Im Sinne der im Regierungsprogramm formulierten Zielsetzungen (Untersuchung von Förderungsprogrammen auf Klimarelevanz; Einführung eines Klimachecks für Gesetze und Verordnungen) hat die WFA neben „Gender und Diversität“ und den finanziellen Auswirkungen zukünftig auch die Wirkungsdimension „Umwelt“ zu beinhalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich geringfügige Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da sich der Aufwand und die Entlastungen in der Arbeitszeit bzw. den personellen Ressourcen sowohl bei den haushaltsführenden Stellen, als auch bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle niederschlagen. In welchem Ausmaß die Entlastungen den zusätzlichen Aufwand aufwiegen, lässt sich derzeit mangels konkreter Erfahrungswerte nicht beziffern.

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Es werden die Aufgaben und Abläufe, die vom Grundsatz der Wirkungsorientierung (§ 2 Abs. 3 StLHG) umfasst sind, näher geregelt.

Zu § 2:

Angaben zur Wirkungsorientierung sind im Landesbudgetentwurf auf Globalbudgetebene, in die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben und in die Analyse und Berichterstattung (internen Evaluierung, Wirkungsbericht) aufzunehmen. Damit wird die Wirkungsorientierung in den Controllingkreislauf integriert. Für die Vollständigkeit, Plausibilität, Abstimmung innerhalb des Bereichs und über die Bereiche hinaus, Einhaltung der Kriterien und Umsetzbarkeit innerhalb der festgesetzten Budgetgrenzen sind die haushaltsleitenden Organe verantwortlich.

Da teilweise haushaltsführende Stellen auch Globalbudget-Wirkungsziele unterschiedlicher Bereiche zu verfolgen haben, sollen die Globalbudget-Wirkungsziele auch bereichsübergreifend und mit dem Regierungsprogramm abgestimmt werden, um divergierende Zielsetzungen und damit entgegenwirkende Maßnahmen zu verhindern. Dies ist im Sinne der inhaltlichen Konsistenz Aufgabe der haushaltsleitenden Organe.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen zur Wirkungsorientierung sollen zu Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses beitragen.

Z 1:

Wirkung entsteht als mittelbares Ergebnis der durch die Verwaltung erbrachten Leistungen. Wirkungsausprägungen sind:

- „Effect (Effekt)“ als direkte, objektiv ersichtliche und nachweisbare Wirkung auf Ebene der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger (z. B. Senkung der Verschuldung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer).
- „Impact (Auswirkung)“ als subjektiv erlebte Wirkung der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers bzw. der Stakeholder (z. B. Bereitschaft an dem Programm teilzunehmen).
- „Outcome (Wirkung)“ als gesellschaftliche Wirkung der Leistung (z. B. Verhinderung von Armut).

Vor allem bei der Definition von Indikatoren zu Wirkungszielen lässt sich eine exakte Grenze zwischen Output (Leistung wie z. B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr; quantitative Dimension) und Wirkung (qualitative Dimension) nicht immer ziehen.

Z 2:

Ein Ziel wird häufig als motivierender Zustand, den zu erreichen einen gewissen Aufwand bedeutet, beschrieben. Daher sollen auch bei der Formulierung von Wirkungszielen die angestrebte Wirkung als Zustand und die betroffene Zielgruppe klar beschrieben werden.

Die Definition von Wirkungszielen soll vor allem die Orientierung und Priorisierung unterstützen. Ergebnis ist ein klares Schema, welche Informationen und Aktivitäten wichtig und nützlich sind. So werden aus den vielen Möglichkeiten der Tätigkeiten bewusst jene ausgewählt, die in Richtung des Ziels führen.

Z 3:

Zentrale Grundlage für eine geschlechtergerechte Gestaltung des Budgets aller Gebietskörperschaften ist Art. 13 Abs. 3 B-VG: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern haben sich der Landtag und die Landesregierung zur „Charta des Zusammenlebens“ bekannt. Gleichstellungsaspekte werden in Zukunft in unterschiedlichen Dimensionen (z. B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in allen Phasen des Verwaltungshandelns von der Zielformulierung über die Umsetzung der Ziele bis hin zur Evaluierung der Zielerreichung berücksichtigt. Darüber hinaus sollen auch regionalpolitische Zielsetzungen zum Abbau regionaler Disparitäten berücksichtigt werden können, wenn diese Disparitäten Ursache für unterschiedliche gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten Einzelner sind.

Je nach Regelungsinhalt und Kontext kann der Abbau regionaler Disparitäten eventuell auch einer anderen Wirkungsdimension zuzuordnen sein, z. B. der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen“ oder „Auswirkungen auf Unternehmen“.

Z 4:

Maßnahmen sind Projekte, Leistungen, Teilleistungen oder Leistungsgruppen (im Sinne des Leistungskataloges der Landesverwaltung) sowie Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 47 StLHG), die zum Erreichen eines Wirkungsziels notwendig sind.

Darüberhinaus werden Maßnahmen auch zur konkreten Umsetzung von Regelungsvorhaben im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegt.

Z 7:

Neben Gesetzen und Verordnungen zählen zu den Regelungsvorhaben auch Förderungsrichtlinien, da sie ebenso bestimmte Entwicklungen/Ziele verfolgen und mit finanziellen Belastungen verbunden sind.

Nicht als Regelungsvorhaben gelten die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR), die Geschäftsordnung (GeOA) und die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (GE), da diese die Geschäftsführung der Landesregierung und die Aufgabenbesorgung im Amt der Landesregierung regeln und im Wesentlichen nur Innenwirkung entfalten.

Z 8:

Ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 47 StLHG hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand und ist dann gegeben, wenn daraus Auszahlungen des Landes in Finanzjahren zu leisten sein werden (Vorbelastungen), für die noch keine Vorsorge in den vom Landtag genehmigten Landesfinanzrahmen getroffen wurde.

Z 10:

In § 53 StLHG werden die Inhalte und Zuständigkeiten des internen und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings definiert.

Demnach beobachtet Wirkungscontrolling Wirkungsausprägungen (siehe auch Ausführungen zu § 3 Z. 1) und setzt dort an, wo das klassische Controlling aufhört (nämlich beim Output, also der quantitativen Leistungsmenge wie z. B. Anzahl an Schuldnerinnen-/Schuldnerberatungen pro Jahr). Der Output stellt gleichzeitig die Basis für die qualitativen Wirkungseffekte dar.

Während im klassischen Controlling Fragen der innerorganisatorischen Effizienz (Gegenüberstellung von Input und Output) im Vordergrund stehen, sind es im Wirkungscontrolling Fragen der Effektivität einer Organisation bei ihren Anspruchsgruppen („Tun wir die richtigen Dinge?“).

Die Messung dieser Wirkungen vor allem über die „Effect (Effekt)“-Ebene hinaus durch konkrete Kennzahlen ist anspruchsvoll, aber es gibt nur wenige Themen, die sich absolut nicht messen lassen. Vielmehr steht ein breites Spektrum an Instrumenten offen, das von Kundinnen-/Kundenbefragungen über Beschwerdeanalysen bis hin zu Langzeitstudien reicht.

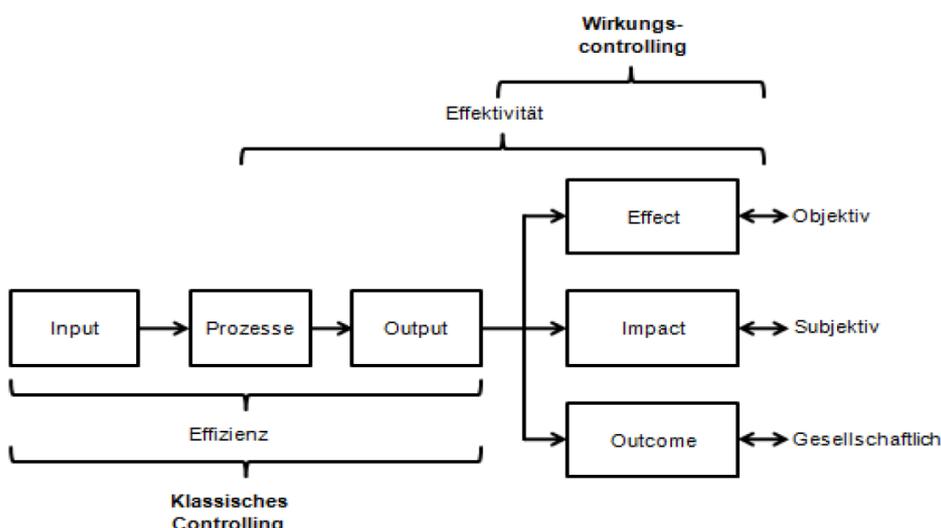


Abbildung 1

Zu § 4:

Die Angaben zur Wirkungsorientierung in der Haushaltsplanung orientieren sich an jenen des Bundes, allerdings sind im StLHG die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudgetebene konzentriert.

Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der Globalbudgets und der damit verbundenen Aufgaben ist durch die bisherige Beschränkung auf maximal fünf Ziele eine wirkungsorientierte Steuerung nicht vollumfänglich möglich, da sich die vielfältigen Aufgaben oft nicht abbilden lassen. Diese Beschränkung wird daher aufgehoben (Abs. 2).

Die in den Wirkungszielen formulierten angestrebten Wirkungen für die Gesellschaft werden durch im Landesbudgetentwurf anzuführende Maßnahmen verfolgt.

Je Globalbudget muss zumindest ein Gleichstellungsziel (§ 3 Z. 3) ausgewiesen werden.

Gemäß Abs. 4 sind Wirkungsziele darüberhinaus auf ihren Beitrag zum Klimaschutz (Umwelt) und zur Erreichung der Globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) zu prüfen.

Klima- und Energiestrategie des Landes:

Das von der Landesregierung eingerichtete Klimakabinett hat im Lichte der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS2030) unter anderem die Prüfung der bestehenden Wirkungsziele auf deren Beitrag zum Klimaschutz beauftragt.

Der Klimaschutzplan Steiermark und die Energiestrategie Steiermark 2025 wurden zu einer gemeinsamen landesweiten Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS2030) zusammengeführt, welche von der Landesregierung am 16. November 2017 beschlossen wurde. Darin wird der strategische Rahmen festgelegt, wie die Steiermark den internationalen Verpflichtungen in der Energie- und Klimapolitik in Zukunft nachkommen will. Durch den massiven Umbruch in der Energieversorgung, die damit zunehmend besser verfügbaren neuen Technologien und die klare EU-Strategie einer Dekarbonisierung der Wirtschaft wird es notwendig, sehr dynamisch auf die Veränderungen der Märkte einzugehen. Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 wird von der Vision 2050, den Leitzielen 2030 und den darin formulierten Schwerpunkten und Maßnahmenbündeln entlang acht thematischer Bereiche getragen. Außerdem wurde festgelegt, dass für die Umsetzung der Ziele alle drei Jahre ein neuer Aktionsplan erstellt werden soll.

Der erste Aktionsplan (2019-2021) wurde am 8. August 2019 von der Landesregierung beschlossen. Dieser umfasst 109 konkrete Klima- und Energiemaßnahmen in den acht thematischen Bereichen: Abfall- und Ressourcenwirtschaft, Bildung und Lebensstil, Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen, Land- und Forstwirtschaft, Mobilität, Vorbildfunktion öffentlicher Bereich sowie Wirtschaft und Innovationen.

SDGs:

Am 25.09.2015 wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ einstimmig von allen Mitgliedstaaten beschlossen. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 ist Österreich die Verpflichtung eingegangen, systematisch auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken. Die Umsetzung betrifft Bund, Länder und Gemeinden. Man einigte sich darauf, Maßnahmen zu setzen, um auf lokaler, regionaler und globaler Ebene bis zum Jahr 2030 vermehrt soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit zu fördern.

Nähere Informationen unter: <https://www.nachhaltigkeit.steiermark.at/cms/ziel/128849111/DE/>.

Die bisherige Beschränkung auf maximal fünf Indikatoren pro Wirkungsziel wurde aufgehoben (Abs. 6), da sich gezeigt hat, dass in bestimmten Bereichen mehr Indikatoren für eine wirkungsorientierte Steuerung erforderlich sind. Auf die Festlegung mittelfristiger Zielwerte wird aus Effizienzgründen zukünftig verzichtet. Analog zu den Wirkungszielen sind auch die Indikatoren auf ihren Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu prüfen und zu kennzeichnen.

Da Werte zu neuen Indikatoren teilweise erst erhoben werden, sind auch Schätzwerte als Ausgangswerte möglich. Generell ist bei der Auswahl der Indikatoren auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand bzw. Kosten der Erhebung und tatsächlicher Steuerungsrelevanz zu achten. Es sollte daher vorwiegend auf bestehende Daten aufgebaut werden.

Die für die Umsetzung des Wirkungsziels erforderlichen Tätigkeiten des Amtes sind insbesondere im elektronischen Leistungskatalog (ELKAT) definiert.

Gibt es Änderungen oder fällt ein Wirkungsziel weg, ist dies zur Nachvollziehbarkeit im Landesbudgetentwurf zu begründen (Abs. 8).

Zu § 5:

Aufgrund der technischen Unterstützung bei der Budgeterstellung für die Angaben zur Wirkungsorientierung durch das Zurverfügungstellen eines zentralen elektronischen Informationssystems (eRZL) erfolgt die Meldung nicht mehr über die für Finanzen zuständige Abteilung, sondern direkt durch die haushaltsleitenden Organe bzw. haushaltsführenden Stellen.

Zu § 6:

Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling ist Aufgabe der Landesregierung. Das interne Wirkungscontrolling ist Aufgabe der haushaltsführenden Stellen. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes obliegt das „Strategieorientierte Controlling in der Landesverwaltung, insbesondere Wirkungsorientierung und Wirkungscontrolling nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ als Zuständigkeit der Landesamtsdirektion.

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle unterstützt durch methodische und prozesshafte Begleitung wie insbesondere durch Schulungen, Handlungsempfehlungen, Vorlagen und Standards zur Wirkungsorientierung. Darüber hinaus wurde ein zentrales elektronisches Informationssystem (eRZL) unter anderem zur Unterstützung des ressortübergreifenden und des internen Wirkungscontrollings entwickelt und ausgerollt.

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung durch das ressortübergreifende Wirkungscontrolling tragen zur Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung bei und werden den haushaltsleitenden Organen und haushaltsführenden Stellen mitgeteilt. Einmal jährlich erfolgt die Berichterstattung an die Landesregierung.

Zu § 7:

Grundsätzlich sind alle Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben einer WFA zu unterziehen (Abs. 1).

Abs. 2: Regelungsvorhaben, die ausschließlich redaktionelle Änderungen oder eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung zum Gegenstand haben, sind schon bisher keiner WFA zu unterziehen, weil sie auf keine Wirkung im Sinne des § 3 Z. 1 abzielen. Aus Effizienzgründen werden analog auch Verordnungen, die lediglich der Festsetzung kostendeckend ermittelter Tarife dienen oder nur für einen zeitlich und örtlich eng beschränkten Geltungsbereich erlassen werden, von der verpflichtenden WFA ausgenommen. In die erste Gruppe fallen insbesondere Verordnungen nach § 79 StKAG (LKF-Wert- und Gebührenverordnungen) sowie Verordnungen nach § 52 Abs. 1 Tierseuchengesetz (Entschädigungstarife). In die zweite Gruppe fallen insbesondere Verordnungen nach § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich lokaler Veranstaltungen, die in den meisten Fällen auch nur an einem bestimmten Kalendertag gelten.

Abs. 3: Die aus einer Regelung resultierende Steuerungsrelevanz muss in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Daher soll unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte WFA möglich sein.

Die haushaltsführenden Stellen haben die Gründe für die Durchführung einer vereinfachten WFA in dieser zu dokumentieren. Sie haben dazu den potenziellen Verwaltungsaufwand der WFA sowie die angestrebten Wirkungen des (Regelungs-)Vorhabens gegenüberzustellen bzw. darzulegen, warum nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Die Wahl der Art der WFA (vereinfacht oder in voller Tiefe) ist auch Gegenstand der Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle (§ 8 Abs. 9).

Abs. 4: Eine WFA ist bei Landesgesetzen, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ein Bestandteil der Erläuterungen. Bei Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen ist die WFA als Anhang dem zu beschließenden Entwurf beizulegen.

Gemäß Abs. 6 ist eine interne Evaluierung nicht erforderlich, wenn

- das Regelungsvorhaben in der Zwischenzeit inhaltlich abgeändert und eine neuerliche WFA durchgeführt wurde,
- das Regelungsvorhaben überhaupt außer Kraft getreten ist oder
- keine oder nur eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde (§ 7 Abs. 7).

Zu § 8:

Bei der Planung des Regelungsvorhabens müssen die Wirkungsdimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“, „Gender und Diversität“ und künftig auch „Umwelt“ (insbesondere Klimaschutz) betrachtet werden.

Vor allem die Betrachtung von finanziellen Auswirkungen war schon bisher Bestandteil der Erläuterungen von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen. Nach § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages ist jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen.

Nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, muss in die Erläuterungen jedes der Vereinbarung unterliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurfs (siehe Abschnitt I) eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden. Die Verletzung dieser Verpflichtung steht unter Sanktionen, wenn die aus einem Entwurf entstandene Rechtsvorschrift einem Vertragspartner tatsächlich zusätzliche Kosten verursacht.

Bei Entwürfen, die nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den Vertragspartnern zu übermitteln sind, muss die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dem 4. Abschnitt der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, zuletzt idF BGBl. II Nr. 282/2020) entsprechen. Daraus ergeben sich bereits Festlegungen über die Ausgestaltung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die eine Parallelregelung im vorliegenden Verordnungsentwurf überflüssig machen.

„Gender und Diversität“ umfasst die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt und zielt auf die Erreichung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.

In der Wirkungsdimension „Umwelt“ ist insbesondere die Auswirkung des Regelungsvorhabens auf den Klimaschutz zu beurteilen. Eine Klimafolgenabschätzung von Regelungsvorhaben war bereits Gegenstand parlamentarischer Anfragen im Landtag und ist in Form eines „unbürokratischen Klimachecks“ in das aktuelle Regierungsprogramm ([Agenda Weiß-Grün](#)) als Zielsetzung eingeflossen. Die Ausgestaltung einer umfassenden Klimafolgenabschätzung wird in einer Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern erarbeitet. Bis zum Vorliegen diesbezüglicher Vorgaben soll in einem ersten Schritt verpflichtend geprüft werden, ob grundsätzlich Auswirkungen auf Umwelt/Klimaschutz erwartet werden, und diese gegebenenfalls beschrieben werden.

Wenn wesentliche Auswirkungen in weiteren Wirkungsdimensionen zu erwarten sind, können sie optional analysiert werden.

Zur Qualitätssicherung sind die Ergebnisse der WFA der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Dies hat bei Landesgesetzen, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG spätestens im Rahmen der Begutachtung zu erfolgen, bei sonstigen Vorhaben gleichzeitig mit der Übermittlung der Unterlagen zur Einvernehmensherstellung mit dem für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied (gemäß § 48 StLHG). Da Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen keinem Begutachtungsverfahren unterliegen, sind sie zumindest zwei Wochen vor der beabsichtigten Einbringung zur Beschlussfassung durch die Landesregierung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln.

Zu § 9:

Die interne Evaluierung hat insbesondere eine Beurteilung der Auswirkungen der verpflichtenden Wirkungsdimensionen (§ 8 Abs. 6, 7 und 8) zu enthalten. Die Planungen der Wirkungsorientierten

Folgenabschätzung müssen in geeigneten zeitlichen Abständen – zumindest aber nach fünf Jahren – evaluiert werden (§ 13 StLHG), um die Effektivität des Regelungsvorhabens bzw. des sonstigen Vorhabens prüfen zu können. Die Ergebnisse dieser internen Evaluierung fließen in den Wirkungsbericht (§ 10 Abs. 2) ein und werden dem Landtag vorgelegt.

Zu § 10:

Der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle wird von den haushaltsleitenden Organen über die Erreichung der im Landesbudget festgelegten Wirkungsziele und die durchgeführten internen Evaluierungen berichtet. Diese Berichte werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zusammengefasst und der Landesregierung übermittelt. Diese hat den Wirkungsbericht dem Landtag jährlich gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluss vorzulegen (§ 53 Abs. 4 StLHG).

Zu § 11:

Die verpflichtende Abschätzung der Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Umwelt“ soll im Jahr 2021 beginnen, um den notwendigen Vorlauf zu ermöglichen.

Verlautbarungstext

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten (Verordnung zur Wirkungsorientierung 2020 – VOWO 2020)

Aufgrund des § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 176/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2016, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Planung des Landesbudgets
- § 5 Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf
- § 6 Wirkungscontrolling
- § 7 Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der internen Evaluierung
- § 8 Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- § 9 Durchführung der internen Evaluierung
- § 10 Wirkungsbericht
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Wirkungsorientierung bei der jährlichen Haushaltsplanung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie Berichtslegungs- und Informationspflichten.

§ 2

Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung

(1) Angaben zur Wirkungsorientierung sind in den Landesbudgetentwurf auf Globalbudgetebene, in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung und in die interne Evaluierung aufzunehmen.

(2) Bei der Formulierung der Angaben zur Wirkungsorientierung ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den im jeweiligen Landesbudgetentwurf und im Falle mehrjähriger Wirkungen mit den im jeweiligen Landesfinanzrahmen festgesetzten Grenzen umsetzbar sind.

(3) Die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zur Wirkungsorientierung sind sicherzustellen.

(4) Die Angaben zur Wirkungsorientierung haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

1. Trennung von Wirkungszielen und Maßnahmen;
2. sprachlich positive Zielformulierungen: Zieldefinitionen sollen das angestrebte Verhalten oder den angestrebten Zustand beschreiben, nicht was vermieden werden soll;

3. verständliche Zielformulierungen: Fachbegriffe sollen durch einfach verständliche Worte ersetzt oder umschrieben werden. Abkürzungen sollen vermieden werden;
4. ethische und fachliche Vertretbarkeit;
5. Relevanz und Beeinflussbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen im Verantwortungsbereich des jeweiligen haushaltsleitenden Organs liegen und die Prioritäten abbilden;
6. inhaltliche Konsistenz und Nachvollziehbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mit den übergeordneten Zielsetzungen in einem logischen Zusammenhang stehen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung müssen inhaltlich abgestimmt sein, um Zielkonflikte zu vermeiden. Änderungen von Zielen und Indikatoren müssen begründet und nachvollziehbar sein;
7. Überprüfbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mess- und beurteilbar sein. Indikatoren müssen dies gewährleisten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Wirkung:** eine Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes oder Verhaltens als Folge staatlichen Handelns;
2. **Wirkungsziel:** ein Zustand oder Verhalten einer Zielgruppe oder der Bevölkerung im Sinne des Gemeinwohls, der/das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Leistungen erreicht werden soll:
 - a) auf Ebene der Globalbudgets (**Globalbudget-Wirkungsziel**);
 - b) für Regelungsvorhaben gemäß Z 7 (**Regelungsziel**) oder sonstige Vorhaben gemäß Z 8 (**Vorhabensziel**).
3. **Gleichstellungsziel:** ein Wirkungsziel, das der Gleichstellung in unterschiedlichen Dimensionen dient. Es umfasst insbesondere die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Chancengleichheit, die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen oder den Abbau regionaler Disparitäten.
4. **Maßnahmen:** jene Projekte und Leistungen, die zur Erreichung von Wirkungszielen gesetzt werden; zur Erreichung von Globalbudget-Wirkungszielen können dies auch Regelungsvorhaben (Z 7) und sonstigen Vorhaben (Z 8) sein;
5. **Indikator:** eine Kennzahl oder ein Meilenstein, mit welcher/welchem Ziele und Maßnahmen qualitativ, quantitativ oder zeitlich erfasst werden können;
 - a) **Kennzahl:** eine quantitativ und objektiv messbare Größe, die über den Grad des Erfolges eines Ziels oder einer Maßnahme Auskunft gibt;
 - b) **Meilenstein:** ein abgrenzbares Ergebnis im Verlauf der Umsetzung einer Maßnahme;
 - c) **Wirkungsindikator:** ein Indikator, der sich auf die direkten oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme für die Bevölkerung oder für eine bestimmte Zielgruppe bezieht und Informationen über Veränderungen beispielsweise im Verhalten, in der Leistungsfähigkeit oder in der Leistung der Endbegünstigten liefert;
 - d) **Outputindikator:** ein Indikator, der die unmittelbaren und konkreten Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen darstellt;
 - e) **Inputindikator:** eine Kennzahl, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angibt und mit der Zielerreichung gleichgesetzt wird;
6. **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:** ein Verfahren, in dem die Regelungs- oder Vorhabensziele (Z 2 lit. b) und diesen zugeordnete Maßnahmen formuliert sowie die wesentlichen Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder eines sonstigen Vorhabens in konkreten Wirkungsdimensionen (Z 9) systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden;
7. **Regelungsvorhaben:** Entwürfe für
 - a) Landesgesetze;
 - b) Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, ausgenommen die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung sowie die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung;
 - c) Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
 - d) Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen;
8. **sonstiges Vorhaben:** Vorhaben gemäß § 47 StLHG;

9. **Wirkungsdimension:** beschreibt einen bestimmten Aspekt (z. B. Umwelt oder Finanzen) aus den gesellschaftlich relevanten Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder sonstigen Vorhabens;
10. **Wirkungscontrolling:** die Planung, Bewertung und Analyse der Effektivität von Maßnahmen zum Erreichen von Wirkungszielen sowie die Berichterstattung darüber;
11. **interne Evaluierung:** ein rückschauendes Verfahren, das auf die Analyse der Zielerreichung und der tatsächlich eingetretenen Wirkungen abzielt. Untersucht wird, ob ein umgesetztes Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben die erwarteten Wirkungen oder wesentliche unerwartete Wirkungen zur Folge hat.

§ 4

Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Planung des Landesbudgets

(1) Die Angaben zur Wirkungsorientierung haben bei jedem Globalbudget einen Überblick über die damit zu erfüllenden Aufgaben auf Basis der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu enthalten.

(2) Für jedes Globalbudget sind im Landesbudgetentwurf Wirkungsziele anzugeben, welche die mit dem Globalbudget zu erfüllenden Aufgaben abbilden. Globalbudget-Wirkungsziele können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken.

(3) Mindestens ein Globalbudget-Wirkungsziel ist als Gleichstellungsziel festzulegen.

(4) Jedes Globalbudget-Wirkungsziel ist hinsichtlich seines Beitrages zum Klimaschutz und zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele zu prüfen und gegebenenfalls zu kennzeichnen.

(5) Die Auswahl der einzelnen Globalbudget-Wirkungsziele ist zu begründen, insbesondere sind die Erwägungen darzulegen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen. Zudem kann der Bezug eines Wirkungsziels zu anderen Wirkungszielen der übrigen Globalbudgets (auch bereichsübergreifend) angegeben werden.

(6) Für jedes Globalbudget-Wirkungsziel ist zumindest ein Indikator anzugeben. Bei jedem Indikator ist der Zielwert für das jeweilige Finanzjahr festzulegen. Bei erstmaliger Festlegung eines Indikators ist der aktuellste verfügbare Istwert oder ein Schätzwert als Ausgangspunkt der Planung anzugeben. Bei jedem Indikator ist die Datenquelle zu nennen. Inputindikatoren dürfen nicht festgelegt werden. Indikatoren, die einen Beitrag zum Klimaschutz abbilden, sind zu kennzeichnen.

(7) Jedes Globalbudget-Wirkungsziel muss durch mindestens eine Maßnahme (§ 3 Z 4) konkretisiert werden.

(8) Zur Nachvollziehbarkeit sind Änderungen oder das Wegfallen von Globalbudget-Wirkungszielen und Indikatoren im Landesbudgetentwurf zu begründen.

§ 5

Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf

Die haushaltsleitenden Organe haben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Gewährleistung der Qualitätssicherung ihre Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf mindestens drei Wochen vor dessen Einbringung zur Beschlussfassung in die Landesregierung zu melden (§ 5 Abs. 1 Z 3 StLHG).

§ 6

Wirkungscontrolling

(1) Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling hat das interne Wirkungscontrolling zu unterstützen und zu überprüfen.

(2) Zu den Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings zählen insbesondere:

1. Unterstützung der haushaltführenden Stellen bei der Einrichtung und Durchführung des internen Wirkungscontrollings durch methodische und prozesshafte Begleitung;
2. Bereitstellung eines zentralen elektronischen Informationssystems insbesondere zur Erstellung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (§ 38 StLHG);
3. Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung:
 - a) im Entwurf des Landesbudgets;
 - b) bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung;
 - c) bei der internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben;

d) im Wirkungsbericht.

(3) Eine Anpassung der Angaben zur Wirkungsorientierung aufgrund der Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 2 Z 3 obliegt den zuständigen Organen der Haushaltsführung.

(4) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle berichtet der Landesregierung über ihre Tätigkeit gemäß Abs. 2.

§ 7

Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der internen Evaluierung

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 StLHG im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sowie der internen Evaluierung Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 3 Z 7 und 8) auf deren geplante bzw. tatsächlich eingetretene Wirkungen hin zu prüfen.

(2) Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann bei Regelungsvorhaben entfallen:

1. wenn ausschließlich redaktionelle Anpassungen enthalten sind;
2. wenn ausschließlich gesetzlich vorgesehene Valorierungen von Beträgen vorgenommen werden;
3. wenn ausschließlich kostendeckend ermittelte Tarife festgelegt werden;
4. bei Verordnungen mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich.

(3) Eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (§ 8 Abs. 5) kann bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen:

1. der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht;
2. nur ein geringer Regelungsspielraum besteht, wie insbesondere bei der Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG und Unionsrecht sowie der Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu begründen.

(4) Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Bestandteil der Erläuterungen oder als Anhang zu erstellen.

(5) Bei sonstigen Vorhaben ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung während der Planung und vor der Einvernehmensherstellung mit dem für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied (§ 48 StLHG) zu erstellen und zu dokumentieren.

(6) Die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind zumindest innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten bzw. ihrer Durchführung einer internen Evaluierung zu unterziehen.

(7) Von der verpflichtenden internen Evaluierung sind Regelungsvorhaben ausgenommen, für die eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung entfallen konnte sowie solche, für die eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

§ 8

Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

(1) Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung muss folgende Punkte enthalten:

1. Problemanalyse;
2. Regelungs- beziehungsweise Vorhabensziele;
3. Maßnahmen;
4. Indikatoren;
5. Abschätzung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen;
6. Zeitpunkt der internen Evaluierung.

(2) Bei der Problemanalyse sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems, die von dem Problem Betroffenen sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.

(3) Es ist ein allfälliger Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel darzustellen. Je Regelungs- bzw. Vorhabensziel sind ein bis maximal fünf Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzuführen, die auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(4) Maßnahmen sind sachlich abgegrenzt darzustellen und den Regelungs- bzw. Vorhabenszielen zuzuordnen, deren Erreichung sie dienen. Je Maßnahme sind ein bis maximal fünf Indikatoren anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 gilt für die vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Folgendes:

1. Es müssen keine Indikatoren zu den Regelungszielen und Maßnahmen enthalten sein.
2. Die Darstellung der Regelungsziele und Maßnahmen kann überblicksartig zusammengefasst werden.
3. Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden.
4. Es ist kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

(6) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“ ist verpflichtend durchzuführen. Dabei ist der 4. Abschnitt der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 282/2020, zu berücksichtigen.

(7) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Gender und Diversität“ ist verpflichtend durchzuführen. Sie umfasst die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen.

(8) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Umwelt“ ist verpflichtend durchzuführen. Sie umfasst insbesondere die Auswirkung auf den Klimaschutz.

(9) Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln:

1. bei Regelungsvorhaben ausgenommen Z 3 spätestens im Rahmen der Begutachtung;
2. bei sonstigen Vorhaben gleichzeitig mit der Übermittlung der Unterlagen zur Einvernehmensherstellung mit dem für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied (§ 48 StLHG);
3. bei Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen zwei Wochen vor der beabsichtigten Einbringung zur Beschlussfassung durch die Landesregierung.

§ 9

Durchführung der internen Evaluierung

(1) Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Wirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind auf der Grundlage der gesammelten Daten rückschauend, insbesondere in den verpflichtenden Wirkungsdimensionen gemäß § 8 Abs. 6, 7 und 8, zu analysieren, zu bewerten und mit den Ergebnissen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu vergleichen.

(2) Der Bericht zur internen Evaluierung hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. gegliedert nach Regelungs- und Vorhabenszielen, eine Beschreibung, wie diese Ziele verfolgt wurden, ein Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes, eine Beurteilung des Erfolgs sowie einen allfälligen Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel im Landesbudget;
2. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt tatsächlich sind, im Vergleich mit den im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen;
3. eine Kurzdarstellung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beziehungsweise die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen im Vergleich mit den im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen;
4. eine Kurzdarstellung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere den Klimaschutz;
5. allfällige Verbesserungspotenziale.

§ 10

Wirkungsbericht

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich bis längstens 28. Februar der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle einen Bericht über die Erreichung der im Landesbudget festgelegten

Wirkungsziele sowie über die durchgeführten internen Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (§ 9 Abs. 2) des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln.

(2) Die Berichte über die Erreichung der Wirkungsziele nach Abs. 1 haben je Globalbudget-Wirkungsziel eine Beschreibung, wie dieses Wirkungsziel verfolgt wurde, die Indikatoren zur Evaluierung der Zielerreichung, einen Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes sowie eine Beurteilung des Erfolgs zu enthalten.

(3) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat die einzelnen Berichte der haushaltsleitenden Organe zusammenzufassen, im Bedarfsfall zu kommentieren sowie der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluss einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

(2) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Umwelt“ (§ 8 Abs. 8) und deren Evaluierung (§ 9) ist für Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben ab dem Jahr 2021 vorzunehmen.

§ 12

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017, LGBl. Nr. 152/2016, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: